

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat in seiner Sitzung am 30.05.2018 die nachstehende Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Molekulare und Angewandte Pflanzenwissenschaften beschlossen. Das Präsidium hat die Praktikumsordnung am 08.08.2018 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2018 in Kraft.

**Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang
Molekulare und Angewandte Pflanzenwissenschaften
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

Die Naturwissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Praktikumsordnung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Praktikumsordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Molekulare und Angewandte Pflanzenwissenschaften an der Leibniz Universität Hannover das Verfahren zur Durchführung des Wahlpflichtmoduls „Jobpraktikum“.

§ 2 Umfang, Zweck und Organisation des Wahlpflichtmoduls „Jobpraktikum“

- (1) ¹Das Jobpraktikum ist ein Wahlpflichtmodul im Wahlpflichtbereich „Schlüsselqualifikationen für Studierende der Biowissenschaften“. ²Studierende erhalten durch die berufspraktische Tätigkeit im Modul Jobpraktikum die Möglichkeit, relevante Berufsfelder kennenzulernen, sich vertiefend mit speziellen Problemen und Aufgaben auseinanderzusetzen sowie bereits im Studium erworbene Kenntnisse und Kompetenzen reflektiert anzuwenden. ³Weiterhin ist es wesentlicher Zweck des Jobpraktikums, praktische Erfahrungen über betriebliche Sozialstrukturen zu gewinnen und sich in das Gefüge zwischen Führungskräften und Mitarbeitenden einzufügen, sowie Maßnahmen zur Arbeitssicherheit, umweltverträgliche Arbeitsmethoden und/oder integrierte Produktionsmethoden in der Praxis kennenzulernen. ⁴Das Arbeiten im Team, das Einhalten von zeitlichen Vorgaben bei der Einbindung in Unternehmensprozesse und Überblicken verschiedener Verantwortungsbereiche im Unternehmen erleichtern das Verständnis für die berufliche Praxis.
- (2) ¹Das Praktikum wird im In- oder Ausland in einer Einrichtung (Institut, Institution oder Unternehmen) absolviert, die inhaltlich und/oder methodisch den spezifischen Anforderungen und dem Berufsprofil des Studiengangs entspricht. ²Näheres zu geeigneten Einrichtungen und Tätigkeitsfeldern ist in der Handreichung zum Jobpraktikum in Anlage 1 dargelegt.
- (3) ¹Einen Praktikumsplatz suchen sich die Studierenden in Eigenverantwortung. ²Die Auswahl der Einrichtung findet in Absprache mit dem/der Praktikumsbeauftragten des Studiengangs statt. ³Wenn das Praktikum im Ausland absolviert werden soll, ist zusätzlich vor Antritt des Praktikums der/die Austauschkoordinator(in)/Auslandsbeauftragte einzubeziehen und zu informieren.
- (4) Das Praktikum umfasst entweder einen Zeitraum von 6 Wochen durchgängig (ganztägig, ohne Urlaubs- und Fehlzeiten) und wird mit 6 LP angerechnet, oder es umfasst einen Zeitraum von 8 Wochen (ganztägig, ohne Urlaubs- und Fehlzeiten) und wird mit 8 LP angerechnet.
- (5) ¹Die Tätigkeit muss inhaltlich und/oder methodisch eindeutig zum Bachelorstudiengang Molekulare und Angewandte Pflanzenwissenschaften passen. ²Die Eignung der Tätigkeit wird durch den/die Praktikumsbeauftragte/n des Studiengangs festgestellt. ³Tätigkeiten bei Universitätseinrichtungen sind nur dann anrechenbar, wenn diese Einrichtungen keine Lehrfunktion ausüben (z.B. Transferstellen) oder die Tätigkeit eindeutig keinen Bezug zur Lehre aufweist. ⁴Eine Arbeitsbescheinigung oder -zeugnis des Arbeitgebers mit Angabe der Summe der Arbeitsstunden und der ausgeübten Tätigkeiten ist vorzulegen. ⁵Acht Arbeitsstunden werden zu einem Arbeitstag umgerechnet.
- (6) ¹Das Jobpraktikum ist ab dem ersten Fachsemester vorgesehen. ²Auch die Anrechnung eines vor dem Bachelorstudium abgeleisteten Praktikums ist möglich, dafür gelten § 2 Absatz 1, 2, 4 und 5 entsprechend. ³Ferienbeschäftigungen während der Schulzeit werden nicht als Jobpraktikum angerechnet.
- (7) Nach Abschluss des Praktikums ist das Formblatt „Praktikumsbescheinigung“/“Certification of internship“ vom Arbeitgeber auszufüllen.

§ 4 Studienleistung

- (1)¹Im Wahlpflichtmodul „Jobpraktikum“ ist als Studienleistung ein Praktikumsbericht über das Praktikum zu erstellen oder die Bescheinigung einer zuvor geleisteten Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb vorzulegen. ²Die Länge des Berichts soll zwischen 10 und 20 Seiten betragen. ³Die Inhalte sollen sich an Absatz 2 orientieren.
- (2) Der Praktikumsbericht soll folgende Aspekte enthalten; Näheres dazu wird in Anlage 1 (darin Absatz 6) erläutert:
- Begründung der Wahl der Einrichtung,
 - Vorstellung der Einrichtung,
 - Erläuterung der Praktikumsstätigkeit und eventueller Arbeitsergebnisse,
 - Einordnung in den fachwissenschaftlichen Kontext des Berufsfeldes,
 - Reflexion des Praktikums in Bezug auf Studium, Berufsbefähigung und Berufswunsch.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2018 in Kraft.

Anlage 1

Handreichung zum Jobpraktikum im Bachelorstudiengang Molekulare und Angewandte Pflanzenwissenschaften

1. Aufgaben des/der Praktikumsbeauftragten

Die Anerkennung des Jobpraktikums erfolgt durch den/die Praktikumsbeauftragte(n), der/die Modulanbieter(in) des Wahlpflichtmoduls Jobpraktikum ist. Darüber hinaus berät der/die Praktikumsbeauftragte die Studierenden im Vorfeld in allen Fragen zur Planung und Durchführung des Praktikums. Generell vermittelt der/die Praktikumsbeauftragte keine Praktikantenstellen.

2. Verantwortung der Studierenden bei der Bemühung um geeignete Praktikumsstellen

Die Suche nach und Bewerbungen um geeignete Praktikumsstellen obliegt den Studierenden selber. Die Studierenden sind selbst verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen der Praktikumsordnung bezüglich Betriebseignung und Durchführung ihres Praktikums.

Hierzu ist unerlässlich, dass die Studierenden im Vorfeld des Jobpraktikums den vorgesehenen Praktikumsablaufes mit dem Praktikumsanbieter abklären. Die Studierenden dürfen keinesfalls davon ausgehen, dass allein mit der Zusage eines Praktikumsplatzes durch einen Betrieb automatisch auch die Durchführung des Praktikums gemäß der in der Praktikumsordnung festgelegten Anforderungen gesichert sei. Um spätere Schwierigkeiten bei der Anerkennung des Praktikums zu vermeiden, ist eine eine Rücksprache mit der/dem Praktikumsbeauftragten vor Antritt des Praktikums vorgesehen.

3. Tätigkeitsfelder im Jobpraktikum

Das Jobpraktikum sollte mehrere der folgenden Bereiche und Tätigkeiten umfassen:

- In bio-/agrarwissenschaftlich ausgerichteten Unternehmen, Institutionen oder Instituten sind aktuelle experimentelle Aufgaben und Methoden zu praktizieren, die in der betreuenden Einrichtung angewendet werden.
- Produktionsverfahren in gärtnerischen Produktionssparten (Baumschule, Gemüsebau, Obstbau, Zierpflanzenbau einschließlich Staudenproduktion, Samenanbau) sowohl mit Gewächshaus- als auch mit Freilandkulturen sind erwünscht.
- Handwerklich-technische Fertigkeiten wie Saatgutbehandlung, Aussaat, vegetative Vermehrung, z.B. Veredlung, Stecklingsvermehrung, Topfen, Verpflanzen, Ballieren, Schnitt, Qualitätssortierung, Substrat-Herstellung, Bewässerung, Düngung, Pflanzenschutzmaßnahmen.
- Betriebs- und Arbeitsorganisation, Bedeutung von Terminvorgaben, Wirtschaftlichkeitserwägungen, Sicherheit am Arbeitsplatz, Arbeitsschutz.
- Gewächshaustechniken, gartenbauliche Geräte, Bewässerungstechniken, Düngungstechniken, Geräte und Maschinen für Freilandarbeiten und Bodenbearbeitung.
- Umweltverträglichkeit, Umweltschutzmaßnahmen, ökologische Fragestellungen (integrierte Produktion, Produktion gemäß EU-Biorichtlinie oder Richtlinien von ökologischen Anbauverbänden).
- Absatz und Vermarktung, Qualität, Preisgestaltung.

4. Gliederung des Jobpraktikums

Für die Anrechnung des Jobpraktikums im Wahlpflichtbereich „Schlüsselqualifikationen für Studierende der Biowissenschaften“ des Studienabschlusses Bachelor of Science, beträgt der geforderte Gesamtumfang des anerkannten Praktikums: 6 Wochen durchgängig oder 8 Wochen durchgängig. Die 8 Wochen können auf Antrag in 2 x je 4 Wochen durchgängig unterteilt werden.

Hinweis: Das Praktikum des Moduls „Jobpraktikum“ erfüllt nicht die benötigten Voraussetzungen für den Eintritt in das Referendariat. In fast allen Bundesländern ist ein einjähriges Praktikum die Voraussetzung dafür. Nähere Auskünfte darüber erteilt die für die landwirtschaftlich / gärtnerische Berufsausbildung zuständige Behörde in den einzelnen Bundesländern.

5. Geeignete Einrichtungen für das Jobpraktikum

Hinweise auf geeignete Betriebe/Unternehmen, Institute oder Institutionen sind Aushängen bei der/beim Praktikumsbeauftragten und anderen Informationsquellen entnehmbar.

- (1) Das Praktikum kann abgeleistet werden in allen Betrieben des Produktionsgartenbaus und in landwirtschaftlichen Betrieben mit gartenbaulichen Kulturen, die gemäß § 13 und § 14 der Verordnung über Berufsbildung im Gartenbau vom 26.06.1972 in der Fassung vom 28.02.1991 und des Berufsbildungsgesetzes vom 14.08.1969 in der Fassung vom 26.05.1994 als anerkannte Ausbildungsbetriebe für den Gärtnerberuf gelten.
- (2) Ausgenommen sind Betriebe des Garten- und Landschaftsbaus, soweit sie nicht auch Produktionsbetriebe (Baumschule, Staudenbetrieb) sind und die Ausbildung in diesen Betriebsteilen nachgewiesen wird.
- (3) Gärtnerische Produktionsbetriebe des In- und Auslandes, die nicht als Ausbildungsbetriebe gemäß Absatz 5.(1) anerkannt sind, können nach schriftlicher Bestätigung der jeweiligen Fachvertretung der Anbauflächen von der/dem Praktikumsbeauftragten als Praktikumsbetrieb genehmigt werden.
- (4) Tätigkeiten in anderen Betrieben/Unternehmen, Instituten oder Institutionen können ebenfalls als Jobpraktikum angerechnet werden, wenn hinreichend Bezug zum Studiengang oder Studienziel besteht. Angerechnet werden in diesen Fällen Tätigkeiten, zum Beispiel in:
 - bio-/agrarwissenschaftlich ausgerichteten Industrieunternehmen oder Instituten (z.B. Deutsches Institut für Lebensmitteltechnik e. V. (DIL),
 - Lehr- und Versuchsanstalten der Landwirtschaftsbehörden
 - Landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalten (LUFA)
 - Forschungseinrichtungen des Bundes, beispielsweise:
 - Bundessortenamt (BSA),
 - Julius-Kühn-Institut – Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen (JKI),
 - Johann Heinrich von Thünen-Institut - Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei
 - Leibniz-Institut für Gemüse- und Zierpflanzenbau e.V.
 - Leibniz-Institut für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung (IPK) Gatersleben
 - Leibniz-Institut DSMZ - Deutsche Sammlung von Mikroorganismen und Zellkulturen GmbH
 - Pflanzenschutzämtern
 - Botanischen Gärten, Stadtgärtnereien, Friedhofsgärtnereien
 - Gärtnerischen Versuchsbetrieben der Industrie
 - Universitätsinstituten und
 - ähnlichen Institutionen im In- und Ausland
- (5) Ein Praktikum im elterlichen gartenbaulichen Betrieb ist möglich, wenn dieser als Ausbildungsstätte für den Gärtnerberuf anerkannt ist.

6. Nachweis des Praktikums

- (1) Der Nachweis des Praktikums muss für die Anerkennung des Wahlpflichtmoduls „Jobpraktikum“ vorliegen. Der Nachweis erfolgt:
 1. durch die „Praktikumsbescheinigung“/„Certification of internship“. Sie wird von der Praktikumeinrichtung ausgefüllt und muss Angaben zur Person, Dauer, Art und Inhalt des Praktikums enthalten.
 2. durch den Praktikumsbericht oder durch Vorlage der Bescheinigung einer zuvor geleisteten Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb.
- (2) Der Praktikumsbericht soll keine chronologische Aufzählung der durchgeführten Tätigkeiten enthalten, sondern einzelne Schwerpunkte zusammenfassend darstellen. Der Bericht soll zeigen, dass sich die Praktikantin oder der Praktikant eingehend mit dem Thema beschäftigt hat. Aus dem Berichtstext (10-20 Seiten) muss ersichtlich sein, dass die Praktikantin oder der Praktikant den Bericht selbst verfasst hat. Die Berichte müssen von der Betreuerin oder dem Betreuer im Betrieb nach Durchsicht abgezeichnet werden. Bericht und Bescheinigung des Ausbildungsbetriebes/ Unternehmens, Instituts oder der Institution sind der/dem Praktikumsbeauftragten für das Jobpraktikum nach Beendigung der Praktikumszeit vorzulegen.

7. Anerkennung des Praktikums

- (1) Die Anerkennung des Praktikums erfolgt anhand der eingereichten Praktikumsbescheinigung und den Praktikumsbericht. Praktikumsgenehmigungen für Betriebe, die keine anerkannten gärtnerischen Betriebe sind, müssen beigefügt werden.
- (2) Von Praktikantenämtern an deutschen wissenschaftlichen Hochschulen und Universitäten der gleichen Fachrichtung bereits anerkannte Praktikantentätigkeiten werden bei Wechsel der Hochschule in vollem Umfang angerechnet. Erforderlich ist der Anerkennungsnachweis der früheren Hochschule.
- (3) Über Widersprüche gegen Entscheidungen der/des Praktikumsbeauftragten entscheidet der Prüfungsausschuss Molekulare und Angewandte Pflanzenwissenschaften der Naturwissenschaftlichen Fakultät.

8. Praktikum im Ausland

- (1) Sofern das Praktikum im Ausland erbracht werden soll, muss es nach Abstimmung mit dem Praktikumsbeauftragten zusätzlich vor Antritt des Praktikums mit dem/der Austauschkoordinator(in) Pflanzenwissenschaften abgesprochen werden. Der Austauschkoordinator ist zu informieren über die Dauer des Jobpraktikums, Land und Ort, Name der Firma, die geplante Anrechnung im Modul Jobpraktikum.
- (2) Praktikumszeiten im Ausland können gemäß Absatz 6 angerechnet werden. Die Praktikumsberichte können auch in Englisch abgefasst sein. Falls die Praktikumsbescheinigung nicht in Deutsch oder Englisch abgefasst ist, ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen. Neben der eigenen Suche nach einem Praktikantenplatz im Ausland kann auch auf die Vermittlung durch verschiedene Austauschprogramme - z. B. durch den Deutschen Akademischen Austauschdienst DAAD im Rahmen des IAESTE-Programms - zurückgegriffen werden. Die Vermittlung solcher Plätze stellt jedoch nicht automatisch sicher, dass der jeweilige Platz den hier gestellten Anforderungen genügt. Dies muss von den Studierenden im Einzelfall jeweils selbst geklärt werden.